

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Die Mobilisierer Wien – Wir halten sie Fit, in allen Lebenslagen, ob Jung oder Alt.“
Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend in Wien.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unparteilich, nicht auf Gewinn gerichtet ist und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die körperliche und geistige Förderung durch körperliche Betätigung.

Zweck des Vereines ist es

- a) die Förderung des Gesundheits-, Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Hochleistungssportes in allen Altersklassen mit Zielrichtung der Körperbildung, Fitness und Athletik; für alle Sportarten;
- b) die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder sowie die Erbringung von Leistungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen;
- c) die Veranstaltungen von und die Teilnahme an Übungseinheiten, Schulungen, Vorträge, Tagungen, Kursen, Lehrgänge und Wettbewerben im Sport-, Bewegungs- und Gesundheitsbereich;
- d) die Vornahme von Veröffentlichungen, die der Förderung von Bewegung, Sport, Fitness und Gesundheit in Österreich und insbesondere in Wien dienen;
- e) die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Gruppen des In- und Auslandes, insbesondere aus Ländern der Europäischen Union.

§ 3 Art und Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Finanzierung des Vereines erfolgt durch

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) durch Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und / oder privaten Institutionen;
- c) aus Erträgen von Veranstaltungen, Feste und sonstige Leistungen;
- d) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- e) Vermietung von Eigentum oder sonstiger Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
- f) Erteilung von Unterricht sowie Abhalten von Kursen;
- g) aus Geld- und Sachspenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen;

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand des Vereines festgesetzt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) außerordentliche Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder.

(2) *Ordentliche Mitglieder* sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Jugendliche Mitglieder jünger als 18 Jahre: Ihre Aufnahme kann nur erfolgen, wenn sie eine Zustimmungserklärung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter beibringen. Sie haben weder das aktive noch passive Stimmrecht.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden kann.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Es muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge sowie die Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedspflichten. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen jedoch nur über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Grund immer, entstehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere keine am materiellen oder ideellen Vereinsvermögen. Alle zur Verfügung gestellten Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, etc.) sind unaufgefordert zurückzustellen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, mit der Maßgabe, dass diese ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben und Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt.
- (4) Die Mitglieder haben diese Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuen zu verlangen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Rechnungsprüfer,
- d) Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alle 4 Jahre innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) einzuladen.
- (4) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die zum 1. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgelegten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine Viertelstunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Obmann und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vereinsvorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Vorschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) Obmann und sein Stellvertreter;
 - b) Schriftführer;
 - c) Kassier;
- (2) Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung gewählt und hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vereinsvorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. In jedem Falle währt die Funktionsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vereinsvorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder durch Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand und im Falle des Rücktrittes des gesamten Vereinsvorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung einen Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organverwalters im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes; in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein und bereitet diese vor.
- (3) Der Kassier unterstützt den Obmann und Schriftführer bei ihren Tätigkeiten. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung und Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- (4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Generalversammlung verantwortlich.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die des Rechnungsabschlusses.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, aufzuzeigen.
- (4) Sie haben innerhalb eines Monats nach Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und sind berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für die Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, eine Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.